



2501 Biel/Bienne

BAKOM; stp

POST CH AG

Einschreiben mit Rückschein (AR)

AZ Regionalfernsehen AG
Neumattstrasse 1
5000 Aarau

Aktenzeichen: BAKOM-313.0-4/1/6/31/3

Bern, 11. Januar 2024

Verfügung

des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

in Sachen

AZ Regionalfernsehen AG
Neumattstrasse 1, 5000 Aarau

und

Stiftung BaselMedia und IMS Marketing AG
handelnd als **bärnTV AG in Gründung**
vertreten durch die Stiftung BaselMedia, Steinenschanze 2, 4051 Basel

betreffend

Erteilung einer Konzession für die Veranstaltung eines Regionalfernsehprogramms mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil für das Versorgungsgebiet «Bern»

Generalsekretariat GS-UVEK
Bundeshaus Nord, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 55 12
www.uvek.admin.ch



A Verfahrensgeschichte

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) hat am 30. Januar 2023 38 Lokalradio- und Regionalfernsehkonzessionen für die Konzessionsperiode 2025 bis 2034 ausgeschrieben.

Interessierte konnten sich bis Ende April 2023 bewerben. Der Ausschreibungstext zusammen mit weiteren Begleitdokumenten wurden auf der Webseite des BAKOM veröffentlicht (vgl. www.bakom.admin.ch > Elektronische Medien > Infos für Programmveranstalter > Ausschreibung Lokalradio und Regionalfernsehkonzessionen).

Mit Bewerbung vom 27. April 2023 stellte die AZ Regionalfernsehen AG beim BAKOM ein Gesuch um eine Konzession für die Veranstaltung eines Regionalfernsehprogramms mit Leistungsauftrag und Abgabenteil für das Versorgungsgebiet «Bern» (Kanton Bern, ohne Verwaltungsregion Berner Jura, Kanton Freiburg: Bezirke See und Sense) i. S. v. Anhang 2 Ziff. 2 Bst. e der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV, SR 784.401). Gleichzeitig mit der Einreichung der Bewerbung stellte sie ein Gesuch um vertrauliche Behandlung gewisser Bewerbungsunterlagen. Da diese ohnehin nicht zu denjenigen Dokumenten gehörten, welche das BAKOM veröffentlichte, wurde diesem Gesuch sinngemäss entsprochen.

Mit Bewerbung vom 28. April 2023 stellten zudem die Stiftung BaselMedia und die IMS Marketing AG, handelnd als bärnTV AG in Gründung, vertreten durch die Stiftung BaselMedia, (nachfolgend: bärnTV AG in Gründung) beim BAKOM ein Gesuch um eine Konzession für die Veranstaltung eines Regionalfernsehprogramms mit Leistungsauftrag und Abgabenteil für dasselbe Versorgungsgebiet. Gleichzeitig mit der Einreichung der Bewerbung stellte sie ein Gesuch um vertrauliche Behandlung gewisser Bewerbungsunterlagen. Da diese ohnehin nicht zu denjenigen Dokumenten gehörten, welche das BAKOM veröffentlichte, wurde dem Gesuch sinngemäss entsprochen.

Mit E-Mail vom 25. Mai 2023 ersuchte das BAKOM gestützt auf Art. 23 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (KG, SR 251) das Sekretariat der Wettbewerbskommission (WEKO) um Beratung zur Beurteilung der kartellrechtlichen Unternehmenskontrolle. Grund für die Beratungsanfrage war die Beurteilung der Konzessionsvoraussetzung nach Art. 44 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG, SR 784.40), die sogenannte 2+2-Regel, resp. die Beteiligung der AZ Medien AG, der Muttergesellschaft der AZ Regionalfernsehen AG, an der CH Media Holding AG. Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 wurden vom BAKOM bei der AZ Regionalfernsehen AG zusätzliche Unterlagen eingefordert, welche mit E-Mail vom 4. August 2023 eingereicht und mit E-Mail vom 7. August 2023 an das Sekretariat der WEKO weitergeleitet wurden. Mit Schreiben vom 15. August 2023 beantwortete das Sekretariat der WEKO die Beratungsanfrage des BAKOM.

Das BAKOM hat am 12. Juni 2023 sämtliche Bewerbungen im Internet publiziert. Bei Gesuchen mit Konkurrenzbewerbungen erhielten die Kantone, Mitbewerberinnen sowie weitere interessierte Kreise Gelegenheit, sich bis zum 7. Juli 2023 zu den Konzessionsbewerbungen zu äussern. Insgesamt erreichten 67 Stellungnahmen das BAKOM.

Nach Abschluss der Anhörung gewährte das BAKOM den Bewerberinnen am 20. Juli 2023 das rechtliche Gehör. Mit ihren Eingaben vom 14. August 2023 (bärnTV AG in Gründung) bzw. 15. August 2023 (AZ Regionalfernsehen AG) nahmen die beiden Bewerberinnen zu den im Rahmen der Anhörung eingetroffenen Eingaben Stellung. Daraufhin erhielten sie im Rahmen eines zweiten Schriftenwechsels die Gelegenheit, Schlussbemerkungen anzubringen. Von diesem Recht machten beide Bewerberinnen mit ihren Eingaben vom 20. Oktober 2023 Gebrauch.

B Erwägungen

I Formelles

1 Zuständigkeit

Bei der hier zu vergebenden Veranstalterkonzession handelt es sich um eine Konzession mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil im Sinne von Art. 38 ff. RTVG. Zuständige Behörde für die Erteilung der Veranstalterkonzessionen ist gemäss Art. 45 Abs. 1 RTVG das UVEK (Konzessionsbehörde).

2 Eintreten

Die AZ Regionalfernsehen AG sowie die bärnTV AG in Gründung reichten ihre Dossiers fristgerecht ein. Auf die Bewerbungen wird deshalb eingetreten.

II Materielles

3 Sachverhalt

Das BAKOM schrieb am 30. Januar 2023 15 Konzessionen für die Veranstaltung eines kommerziellen Lokalradioprogramms mit Leistungsauftrag, Abgabenanteil und Verbreitung über DAB+, 10 Konzessionen für die Veranstaltung eines komplementären nicht gewinnorientierten Lokalradioprogramms mit Leistungsauftrag, Abgabenanteil und Verbreitung über DAB+ sowie 13 Konzessionen für die Veranstaltung eines Regionalfernsehprogramms mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil aus. Die einzelnen Versorgungsgebiete sind in Anhang 1 und 2 RTVV festgelegt.

Die AZ Regionalfernsehen AG bewirbt sich mit dem Regionalfernsehprogramm «TeleBärn». Mit demselben Programm ist sie heute Inhaberin einer Veranstalterkonzession. Diese Konzession läuft per 31. Dezember 2024 aus.

Die bärnTV AG in Gründung bewirbt sich mit dem Regionalfernsehprogramm «bärnTV». Bis anhin verfügt sie nicht über eine Veranstalterkonzession im vorliegenden Versorgungsgebiet.

4 Verfahrensablauf

4.1 Rechtliche Grundlagen

Die Konzessionen werden im Rahmen eines Kriterienwettbewerbs erteilt. Den Zuschlag erhält, wer den Leistungsauftrag gemäss Bewerbung gesamthaft am besten erfüllt. Das Prüfverfahren ist zweistufig:

1. Erfüllung der Konzessionsvoraussetzungen (Qualifikationskriterien)
2. Erfüllung des Leistungsauftrags (Selektionskriterien)

Je Versorgungsgebiet wird eine Konzession mit Abgabenanteil erteilt (Art. 38 Abs. 3 RTVG).

Konzessionen werden vom UVEK erteilt. Das BAKOM führt im Auftrag des UVEK das Ausschreibungsverfahren durch (Art. 45 Abs. 1 RTVG i. V. m. Art. 43 Abs. 1 RTVV).

Das BAKOM schreibt die Konzessionen in der Regel öffentlich aus; es kann die interessierten Kreise anhören (Art. 45 Abs. 1 RTVG).

Die Konzessionsvoraussetzungen sind in Art. 44 RTVG geregelt.

Gehen in der Ausschreibung für eine Konzession mehrere Bewerbungen ein, so wird derjenige Bewerber bevorzugt, der am besten in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen. Sind mehrere Bewerbungen unter diesem Gesichtspunkt weitgehend gleichwertig, so wird jener Bewerber bevorzugt, der die Meinungs- und Angebotsvielfalt am meisten bereichert (Art. 45 Abs. 3 RTVG).

Jede Konzession wird für eine bestimmte Zeitdauer erteilt. Vergleichbare Konzessionen werden in der Regel auf denselben Termin befristet (Art. 46 Abs. 1 RTVG).

Der Bewerber muss alle für die Prüfung der Bewerbung erforderlichen Angaben einreichen. Ist die Bewerbung unvollständig oder mit mangelhaften Angaben versehen, so kann das BAKOM nach Gewährung einer Nachfrist auf eine Behandlung der Bewerbung verzichten (Art. 43 Abs. 3 RTVV).

Das BAKOM leitet alle für die Beurteilung der Bewerbung erheblichen Unterlagen an die interessierten Kreise weiter. Der Bewerber kann ein überwiegendes privates Interesse geltend machen und verlangen, dass bestimmte Angaben von der Weiterleitung ausgenommen werden. Im Anschluss an das Verfahren erhält der Bewerber Gelegenheit, zu den Äusserungen der interessierten Kreise Stellung zu nehmen (Art. 43 Abs. 4 RTVV).

Treten zwischen Veröffentlichung der Ausschreibung und Konzessionserteilung ausserordentliche Veränderungen ein, so kann die Konzessionsbehörde das Verfahren anpassen, sistieren oder abbrechen (Art. 43 Abs. 5 RTVV).

4.2 Öffentliche Anhörung und rechtliches Gehör

Das BAKOM publizierte die 51 eingegangenen Bewerbungen am 12. Juni 2023 auf seiner Webseite. Beim Vorliegen von Konkurrenzbewerbungen erhielten Kantone und Mitbewerberinnen die Gelegenheit, sich bis zum 7. Juli 2023 zu den Konzessionsbewerbungen zu äussern. Insgesamt erreichten 67 Stellungnahmen das BAKOM. Diese wurden auf der Webseite des BAKOM veröffentlicht (www.bakom.admin.ch > Elektronische Medien > Infos für Programmveranstalter > Ausschreibung Lokalradio- und Regionalfernsehkonzessionen).

Zu den eingegangenen Bewerbungen im Versorgungsgebiet «Bern» nahmen im Rahmen der Anhörung die Kantone Bern und Freiburg sowie die beiden Bewerberinnen Stellung.

Die beiden Bewerberinnen konnten sich zudem auch im Rahmen des am 20. Juli 2023 vom BAKOM gewährten rechtlichen Gehörs zu den Vorbringungen der Mitbewerberinnen und von Dritten äussern. In den eingereichten Stellungnahmen der Bewerberinnen ging es u.a. um die Qualitätssicherungskonzepte, die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, die bisher erbrachten publizistischen Leistungen sowie die strukturelle Unabhängigkeit der beiden Bewerberinnen. Auf die von den Bewerberinnen vorgebrachten Argumente wird soweit notwendig im Folgenden eingegangen.

4.3 Konzessionsvoraussetzungen (Qualifikationskriterien)

4.3.1 Allgemeine Konzessionsvoraussetzungen

In einem ersten Schritt wird geprüft, ob die Bewerberin die Konzessionsvoraussetzungen gemäss Art. 44 Abs. 1 RTVG erfüllt. Demnach kann eine Konzession erteilt werden, wenn die Bewerberin:

- a. in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen;
- b. glaubhaft darlegt, dass sie die erforderlichen Investitionen und den Betrieb finanzieren kann;
- c. der Konzessionsbehörde darlegt, wer über die wesentlichen Teile ihres Kapitals verfügt und wer im wesentlichen Umfang finanzielle Mittel zur Verfügung stellt;
- d. Gewähr bietet, dass sie die arbeitsrechtlichen Vorschriften und die Arbeitsbedingungen der Branche, das anwendbare Recht und namentlich die mit der Konzession verbundenen Pflichten und Auflagen einhält;
- e. die redaktionelle von den wirtschaftlichen Aktivitäten trennt;

- f. eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz oder eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz ist.

Zum Leistungsauftrag (Bst. a) gibt die RTVV einen konkretisierenden Hinweis. Demnach muss das während der Hauptsendezeit ausgestrahlte Programm eines Veranstalters mit Leistungsauftrag in der Regel überwiegend im Versorgungsgebiet produziert werden (Art. 42 RTVV).

4.3.2 Erfüllung der allgemeinen Konzessionsvoraussetzungen durch die Bewerberinnen

Die Prüfung der Bewerbungsunterlagen ergibt, dass beide Bewerberinnen die allgemeinen Konzessionsvoraussetzungen gemäss Art. 44 Abs. 1 RTVG erfüllen: Sie sind in der Lage, den Leistungsauftrag zu erfüllen, legen glaubhaft dar, die erforderlichen Investitionen und den Betrieb finanzieren zu können und zeigen auf, wer über die wesentlichen Teile des Kapitals verfügt bzw. wer finanzielle Mittel zur Verfügung stellt. Zudem bieten sie Gewähr, die arbeitsrechtlichen Vorschriften und die Arbeitsbedingungen der Branche sowie das anwendbare Recht und die mit der Konzession verbundenen Pflichten und Auflagen einzuhalten. Sie dokumentieren überdies, dass sie die redaktionellen Tätigkeiten von den wirtschaftlichen Aktivitäten trennen sowie juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sind. Zudem geben beide Bewerberinnen an, dass das während der Hauptsendezeit auszustrahlende Programm überwiegend im Versorgungsgebiet produziert wird.

4.3.3 Maximale Anzahl von Konzessionen (2+2-Regel)

Ein Veranstalter beziehungsweise das Unternehmen, dem er gehört, kann maximal zwei Fernsehkonzessionen und zwei Radiokonzessionen erwerben (Art. 44 Abs. 3 RTVG). Im Fokus der Beschränkung steht die Verhinderung einer horizontalen Rundfunkkonzentration. Das UVEK orientiert sich bei der Frage, wann ein Veranstalter bzw. dessen Konzession im Sinne von Art. 44 Abs. 3 RTVG einem Unternehmen zugerechnet werden kann, am kartellrechtlichen Begriff des Kontrollerwerbs nach Art. 4 Abs. 3 Bst. b KG. Nach Art. 1 der Verordnung vom 17. Juni 1996 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (SR 251.4) erlangt ein Unternehmen im Sinne von Art. 4 Abs. 3 Bst. b KG Kontrolle über ein bisher unabhängiges Unternehmen, wenn es durch den Erwerb von Beteiligungsrechten oder auf andere Weise die Möglichkeit erhält, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit des andern Unternehmens auszuüben.

4.3.4 Einhaltung der 2+2-Regel durch die Bewerberinnen

Die AZ Regionalfernsehen AG hat sich sowohl um die vorliegende Fernsehkonzession im Versorgungsgebiet «Bern» als auch um die Fernsehkonzession im Versorgungsgebiet «Aargau – Solothurn» beworben. Die AZ Regionalfernsehen AG ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der AZ Medien AG, welche ihrerseits 65 Prozent der Anteile an der CH Media Holding AG hält. Mit dieser Beteiligung ist eine Kontrolle im Sinne des Kartellrechts über die CH Media Holding verbunden. Dies hat die Antwort des Sekretariats der WEKO auf die Beratungsanfrage des BAKOM ergeben. Konzessionsbewerbungen der CH Media Holding AG sind daher der AZ Medien AG zuzurechnen. Es ist also für das vorliegende Konzessionsverfahren relevant, dass sich die CH Media Holding AG für die Fernsehkonzession im Versorgungsgebiet «Zürich – Nordostschweiz» beworben hat. Damit sind insgesamt drei Konzessionsbewerbungen der AZ Medien AG zuzurechnen. Wer sich nun aber um mehr als die maximal zulässige Anzahl Konzessionen bewirbt, war gemäss Ausschreibung verpflichtet, eine Prioritätenordnung vorzusehen. Diese Prioritätenordnung wurde vorgenommen und der Fernsehkonzession im Versorgungsgebiet «Zürich – Nordostschweiz» die letzte Priorität zugewiesen. Dadurch steht die Konzessionsvoraussetzung nach Art. 44 Abs. 3 RTVG (2+2-Regel) einer Erteilung der vorliegenden Fernsehkonzession für das Versorgungsgebiet «Bern» nicht entgegen.

Die bärnTV AG in Gründung hat sich ausschliesslich um die vorliegende Fernsehkonzession im Versorgungsgebiet «Bern» beworben. Die bärnTV AG in Gründung befindet sich allerdings zu 60 Prozent im Besitz der Stiftung BaselMedia. Weitere Bewerbungen für Fernsehkonzessionen der Stiftung BaselMedia sind daher für das vorliegende Konzessionsverfahren relevant. Es ist aus diesem Grund festzuhalten, dass sich die Stiftung BaselMedia für eine Fernsehkonzession im Versorgungsgebiet «Basel» beworben hat. Sollten sowohl der bärnTV AG in Gründung für das Versorgungsgebiet «Bern»

als auch der Stiftung BaselMedia für das Versorgungsgebiet «Basel» die Konzession erteilt werden, wären der Stiftung BaselMedia dadurch zwei Fernsehkonzessionen zuzurechnen. Damit gilt die Konzessionsvoraussetzung nach Art. 44 Abs. 3 RTVG (2+2-Regel) aber als erfüllt.

4.4 Ergebnis zur Erfüllung der Konzessionsvoraussetzungen

Als Zwischenergebnis gilt es festzuhalten, dass sowohl die AZ Regionalfernsehen AG als auch die bärnTV AG in Gründung die Konzessionsvoraussetzungen nach Art. 44 RTVG erfüllen.

4.5 Erfüllung des Leistungsauftrags (Selektionskriterien)

Konzessionen mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil können erteilt werden an Veranstalter lokal-regionaler Programme, die ein Gebiet ohne ausreichende Finanzierungsmöglichkeiten mit Radio- und Fernsehprogrammen versorgen, welche die lokalen oder regionalen Eigenheiten durch umfassende Information insbesondere über politische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge berücksichtigen sowie zur Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet beitragen (Art. 38 Abs. 1 Bst. a RTVG).

Hinter dem gesetzgeberischen Entscheid, auf der regionalen Ebene Leistungsaufträge zu formulieren und für deren Erfüllung Abgabenanteile auszurichten, stehen in erster Linie staats- und demokratiepolitische Überlegungen. In der Schweiz als föderalistisch aufgebautem Staat mit kleinräumigen Strukturen findet ein erheblicher Teil der demokratischen Meinungs- und Willensbildung auf Kantons- und Gemeindeebene statt. Die gesetzliche Regelung soll ermöglichen, dass diese Prozesse auch in den elektronischen Medien ihren Niederschlag finden. Dieser Stossrichtung ist bei der Konkretisierung der Leistungsaufträge und der Beurteilung der Bewerbungen Rechnung zu tragen.

Diese Konkretisierung erlaubt eine detaillierte Analyse und objektive Gegenüberstellung der Bewerbungen und erleichtert die Beantwortung der Frage, welche der Bewerberinnen im Sinne von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 RTVG am besten in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen.

Der Leistungsauftrag der Lokalradios und Regionalfernsehen gliedert sich im Kern in die Bereiche Input, Output sowie Gesamtwürdigung (Stringenz und Kohärenz des Konzepts / Lesbarkeit der Bewerbung). Die eingereichten Bewerbungen werden entsprechend entlang der Angaben zu den Anforderungen in den Bereichen Input und Output bewertet.

Die Angaben zum Input werden zu 35 Prozent gewichtet und jene zum Output zu 60 Prozent. Eine Gewichtung von 5 Prozent kommt der Gesamtwürdigung der Bewerbung zu (Stringenz und Kohärenz des Konzepts / Lesbarkeit der Bewerbung).

4.5.1 Anforderungen im Bereich Input (35 %)

Die Inputkriterien erfassen Aspekte, die zur Erfüllung des publizistischen Auftrags notwendig sind. Diese werden mit 35 Prozent gewichtet. Massgebend sind namentlich gewisse Aspekte zu den Programmschaffenden, zur Qualitätssicherung sowie zur Aus- und Weiterbildung. Entsprechende Vorkehrungen auf der Inputseite erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass die journalistischen Leistungen (Output) qualitativ hochstehend im Sinne des Leistungsauftrags sind. Die Vorgaben ergeben sich aus dem Gesetz und der Verordnung (Art. 41 und 44 RTVG, Art. 41 und 42 RTVV).

Programmschaffende

- Die Konzessionärin beschäftigt ausreichend Programmschaffende, um den Programmauftrag zu erfüllen.
- Sie achtet dabei auf die Diversität bei ihren Programmschaffenden.
- Bei den Programmschaffenden beträgt das Verhältnis der ausgebildeten Programmschaffenden zu den auszubildenden Programmschaffenden mindestens 3 zu 1.

Qualitätssicherung

Die Konzessionärin verfügt über:

- eine Geschäftsordnung, aus der die Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeiten hervorgehen;
- ein Redaktionsstatut, das die Trennung von redaktionellen Tätigkeiten und wirtschaftlichen Aktivitäten verankert (innere Unabhängigkeit);
- ein publizistisches Leitbild, das mit Bezug zum Programmauftrag die grundlegenden Werte und Ziele der Medienorganisation beschreibt;
- ein redaktionelles Qualitätssicherungssystem, das mindestens Folgendes einschliesst: die Erklärung, nach den in der Branche anerkannten Regeln für die journalistische Praxis zu arbeiten; Anerkennung des Journalistenkodex (Rechte und Pflichten) des Presserates;
- definierte inhaltliche und formale Qualitätsziele und -standards;
- ein Sendungskonzept, das die inhaltliche Ausrichtung des Angebots beschreibt;
- festgeschriebene Prozesse, mittels welcher sich regelmässig überprüfen lässt, ob die festgelegten Qualitätsstandards und -ziele erfüllt werden. D.h. etablierte Mechanismen zur Sicherung (wie Abnahmeprozesse) und Verbesserung (Feedback-Systeme) des Programmangebots;
- die Bezeichnung einer für die Qualitätssicherung verantwortlichen Person bzw. Funktion.

Aus- und Weiterbildung

- Die Konzessionärin fördert und finanziert massgeblich die Teilnahme ihrer ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden an berufsspezifischen Aus- und Weiterbildungen.
- Sie dokumentiert im Rahmen der jährlichen Berichterstattung die Massnahmen, die sie im Bereich der Aus- und Weiterbildung ihrer Programmschaffenden sowie ihrer Praktikantinnen und Praktikanten ergreift.
- Sie kommuniziert dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung den Betrag des Budgets zur Förderung der externen Aus- und Weiterbildung.

4.5.2 Beurteilung der Gesuche in Bezug auf die Inputfaktoren

Im Bereich der Inputfaktoren lässt sich das Bewertungsraster in die Beurteilung der Programmschaffenden (175 Punkte), der Qualitätssicherung (200 Punkte) und der Aus- und Weiterbildung (150 Punkte) ausdifferenzieren. In der Summe ergibt das eine maximale Punktzahl von 525 Punkten, was 35 Prozent der Gesamtpunktzahl von 1500 Punkten entspricht. Je Kriterium kann jeweils die volle Punktzahl erreicht werden, wenn dieses «in höchstem Mass erfüllt» ist. Wird ein Kriterium «erfüllt», so wird dies mit zwei Dritteln der maximalen Punktzahl bewertet. Wird ein solches «teilweise erfüllt», entspricht dies einem Drittel der maximal möglichen Punktzahl. Bei sogenanntem «Nichterfüllen» werden null Punkte vergeben.

4.5.2.1 Programmschaffende

Betreffend Programmschaffende wird in zwei Subkriterien ausdifferenziert: Erstens wird, verglichen mit anderen Bewerberinnen im Versorgungsgebiet, die Anzahl der Programmschaffenden (in FTE) beurteilt. Zweitens wird das Verhältnis zwischen ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden (in FTE) miteinander verglichen.

Anzahl Programmschaffende

Die maximale Punktzahl von 100 Punkten wird vergeben, sofern die Anzahl der Programmschaffenden das arithmetische Mittel der Anzahl der Programmschaffenden im Versorgungsgebiet um mindestens zehn Prozent übersteigt. Kommt der Wert in einem Bereich von plus bzw. minus zehn Prozent des arithmetischen Mittels zu liegen, so gilt das Kriterium als «erfüllt». Unterschreitet die Anzahl FTE das arithmetische Mittel um mehr als 10 Prozent, so erreicht eine Bewerbung einen Drittel der Maximalpunktzahl (je 25 Punkte). Als «nicht erfüllt» gilt das Kriterium, wenn die Angaben das jeweilige arithmetische Mittel um mehr als 25 Prozent unterschreiten (0 Punkte).

Im Versorgungsgebiet «Bern» fällt der Wert der bärnTV AG in Gründung (21 FTE) deutlich höher aus als jener der AZ Regionalfernsehen AG (16.6 FTE), weshalb die **bärnTV AG in Gründung** das Kriterium in höchstem Masse erfüllt, die **AZ Regionalfernsehen AG** jedoch nur teilweise (**100 bzw. 33.333 Punkte**).

Verhältnis zwischen ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden

Die Konzession schreibt ein Verhältnis von mindestens 3 zu 1 zwischen der Anzahl ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden vor. Ist dieses Kriterium «erfüllt», erhält die Bewerberin zwei Drittel der Punkte (50). Die maximale Punktzahl von 75 Punkten wird vergeben, sofern das Verhältnis der Anzahl ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden das arithmetische Mittel dieser im Versorgungsgebiet um mindestens zehn Prozent übersteigt. Liegt das Verhältnis zwischen ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffende unter dem geforderten Minimum von 3 zu 1, gilt das Kriterium als «nicht erfüllt» und wird mit null Punkten bewertet.

Im Versorgungsgebiet «Bern» bedeutet dies konkret, dass die **bärnTV AG in Gründung** die maximale Punktzahl (**75 Punkte**) erzielt (Verhältnis 9.5 zu 1), die **AZ Regionalfernsehen AG** das Kriterium erfüllt und zwei Drittel der Punkte (**50 Punkte**) erzielt (Verhältnis 3.15 zu 1).

4.5.2.2 Qualitätssicherung

Im Bereich der Qualitätssicherung werden einerseits das publizistische Leitbild, andererseits die Prozesse zur Qualitätssicherung bewertet.

Publizistisches Leitbild

Bewertet wird das publizistische Leitbild danach, ob nachvollziehbar und plausibel erläutert wird, wie die Werte Unabhängigkeit, Relevanz, Sachgerechtigkeit und Vielfalt in den Redaktionsalltag eingebettet werden.

Hierbei erzielen **beide Bewerbungen** die maximale Punktzahl von **100**. Die vier gemäss Konzession verlangten Werte werden nachvollziehbar und plausibel dargelegt.

Qualitätssicherungsprozesse

Im Bereich der Qualitätssicherung geht das Erreichen der maximalen Punktzahl (100 Punkte) mit einer nachvollziehbaren und plausiblen Schilderung der Qualitätsziele und -normen, den dazugehörigen Qualitätssicherungsprozessen sowie einem Aufzeigen von Feedbackprozessen einher. Wird nicht auf das Feedback eingegangen, so gilt das Kriterium als «erfüllt» und wird mit zwei Dritteln der maximalen Punktzahl bewertet. «Teilweise erfüllt» ist das Kriterium, wenn entweder die Qualitätsziele und -normen oder aber die dazugehörigen Prozesse nachvollziehbar geschildert werden. Als «nicht erfüllt» gilt das Kriterium, wenn Qualitätsziele und -normen nicht nachvollziehbar oder mangelhaft geschildert werden.

Auch im Bereich der Qualitätssicherung erzielen **beide Bewerberinnen** die maximale Punktzahl von **100 Punkten**. In beiden Bewerbungen sind nachvollziehbare und plausible Schilderungen zu den Qualitätszielen und -normen, zu den dazugehörigen Qualitätssicherungsprozessen sowie zum Aufzeigen von Feedbackprozessen vorhanden. Bei der AZ Regionalfernsehen AG überzeugt insbesondere die kontinuierlich geplante Evaluation des Qualitätssicherungssystems, bei der bärnTV AG in Gründung insbesondere der Feedback-Loop, welcher vom Publikum bis zu einem Expertengremium reicht. Die von der bärnTV AG in Gründung vorgebrachte Kritik, die externe Qualitätssicherung der AZ Regionalfernsehen AG würde nicht bis zur Redaktion durchdringen, wird nach systematischer Prüfung der eingereichten Unterlagen nicht als gerechtfertigt erachtet. Die Ausführungen zeigen plausibel auf, wie die Qualitätssicherung für das gesamte Medienunternehmen gilt. Die eingereichten Unterlagen betreffend die Qualitätssicherung wurden systematisch geprüft und als plausibel bewertet. Auch das Vorbringen der AZ Regionalfernsehen AG, die Konkurrenz gebe kaum Auskunft über deren Qualitätssicherung, wird als nicht gerechtfertigt erachtet, da die gemäss Ausschreibung erforderten Angaben und Beilagen durch die Bewerberin fristgerecht und vollständig eingereicht wurden.

4.5.2.3 Aus- und Weiterbildung

Im Bereich der Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Programmschaffende wird einerseits die Anzahl Tage, andererseits das Budget, welches Programmschaffenden jährlich zur Verfügung steht mit dem arithmetischen Mittel im Versorgungsgebiet verglichen. Fällt der Wert mehr als 10 Prozent höher als das arithmetische Mittel aus, so wird die volle Punktzahl erreicht (75 Punkte). Kommt der Wert plus minus 10 Prozent vom arithmetischen Mittel zu liegen, so gilt das Kriterium als «erfüllt» und wird mit zwei Dritteln der maximalen Punktzahl bewertet (50 Punkte). Unterschreitet die Anzahl Tage bzw. das Budget das arithmetische Mittel um mehr als 10 Prozent, so erreicht eine Bewerbung einen Drittel der Maximalpunktzahl (je 25 Punkte). Als «nicht erfüllt» gilt das Kriterium, wenn die Angaben das jeweilige arithmetische Mittel um mehr als 25 Prozent unterschreiten (0 Punkte).

Das Kriterium der Anzahl Tage, welche Programmschaffenden jährlich zur Verfügung stehen, wird von der **bärnTV AG in Gründung** teilweise erfüllt (**25 Punkte**). Die **AZ Regionalfernsehen AG** hingegen erfüllt das Kriterium in höchstem Masse (**75 Punkte**). Bei der AZ Regionalfernsehen AG stehen Programmschaffenden jährlich 8.3, bei der bärnTV AG in Gründung 6.4 Tage für die externe Aus- und Weiterbildung zur Verfügung.

Das Kriterium zum Budget, welches Programmschaffenden jährlich zur Verfügung steht, wird von **bärnTV AG in Gründung** nicht erfüllt (**0 Punkte**), da die Angaben (CHF 2'388 jährlich pro Programmschaffende) mehr als 25 Prozent unter dem arithmetischen Mittel liegen. **Die AZ Regionalfernsehen AG** (CHF 6'625 jährlich pro Programmschaffend) erfüllt das Kriterium in höchstem Masse (**75 Punkte**). Die Höhe beider Werte wird als plausibel erachtet. Die von der bärnTV in Gründung hervorgebrachte Kritik, die hohe Summe der AZ Regionalfernsehen AG für die Weiterbildungsmassnahmen sei unrealistisch hoch, wird daher als nicht gerechtfertigt betrachtet.

4.5.2.4 Fazit Beurteilung der Inputkriterien

Insgesamt werden im Bereich der Inputkriterien 525 Punkte vergeben. Wird die gesamte Punktzahl im Inputbereich betrachtet, so schneidet die **AZ Regionalfernsehen AG** etwas **besser** ab als die **bärnTV AG in Gründung** (**433.333 vs. 400**). Die AZ Regionalfernsehen AG verfügt über weniger Programmschaffende und das Verhältnis zwischen ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden ist tiefer. Da diese beiden Kriterien im Vergleich zur Konkurrenzbewerbung beurteilt werden, gewinnt die bärnTV AG in Gründung vergleichsweise Punkte. Im Bereich der Qualitätssicherung schneiden beide Bewerbungen gleichwertig ab. Im Bereich der Aus- und Weiterbildung erzielt die Bewerbung der AZ Regionalfernsehen AG mehr Punkte als jene der bärnTV AG in Gründung. Das heisst, den Programmschaffenden der AZ Regionalfernsehen AG stehen jährlich mehr Tage und ein grösserer Betrag als dem Mittelwert in der Veranstalterkategorie zur Verfügung, während es bei der bärnTV AG in Gründung weniger sind.

4.5.3 Anforderungen im Bereich Output (60 %)

Die Outputkriterien umfassen Aspekte, welche die durch die Bewerbung in Aussicht gestellten Programmleistungen im Lichte des Leistungsauftrages beurteilen. Die Outputkriterien werden mit 60 Prozent gewichtet. Massgebend sind namentlich der Programmauftrag sowie der Kulturauftrag.

Programmauftrag

- Mit ihrem Programm trägt die Konzessionärin zur demokratischen Meinungs- und Willensbildung ihres Publikums bei.
- Ihr Informationsangebot ist relevant, professionell und vielfältig, ihre Berichterstattung sachgerecht und unabhängig.
- In ihren Informationsangeboten deckt sie eine Vielfalt an Themen ab und gibt eine Vielfalt an Meinungen und Interessen wieder. Sie vermittelt diese Inhalte mittels einer Vielfalt an journalistischen Formen.

- Die Konzessionärin informiert in ihrem linearen Angebot während der Zeitspannen hoher Nutzung über das lokale und regionale Geschehen. Sie verbreitet wöchentlich mindestens 150 Minuten eigenproduzierte Regionalinformationsangebote aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur, Bildung, Gesellschaft und Sport (exklusive Wiederholungen).
- Sie berücksichtigt dabei das Geschehen im gesamten Versorgungsgebiet.
- Sie bereitet die regionalen Informationsinhalte mehrheitlich in vertiefenden, einordnenden und analysierenden journalistischen Formaten auf, um die Hintergründe und Zusammenhänge des Geschehens darzulegen.

Kulturauftrag

- Die Konzessionärin bildet das regionale Kulturschaffen ab und berichtet über kulturelle Veranstaltungen in ihrem Versorgungsgebiet.

4.5.4 Beurteilung der Gesuche in Bezug auf die Outputfaktoren

Im Bereich der Outputfaktoren lässt sich das Bewertungsraster in die Beurteilung der Erfüllung des Informations- und des Kulturauftrags ausdifferenzieren. Die Beurteilung der Erfüllung des Informationsauftrags wird mit einem Maximum von 600 Punkten bewertet, jene des Kulturauftrags mit maximal 300 Punkten. In der Summe ergibt das eine maximale Punktzahl von 900 Punkten, was 60 Prozent der Gesamtpunktzahl von 1500 Punkten entspricht.

4.5.4.1 Erfüllung des Informationsauftrags

Die Beurteilung der Erfüllung des Informationsauftrags gliedert sich in verschiedene Subkriterien. Konkret wird das Informationskonzept als Ganzes (50 Punkte), die Abdeckung des Versorgungsgebiets (100 Punkte), die Vielfalt an Themen, Meinungen und Interessen, Akteurinnen (100 Punkte) sowie die Vielfalt an Sendeformaten (100 Punkte) beurteilt. Zudem wird die Informationsbeschaffung (125 Punkte) sowie das Aufzeigen von Hintergründen und Zusammenhängen (125 Punkte) beurteilt. Bisherige Leistungen der Bewerberinnen werden im Rahmen des Kriterienwettbewerbs nicht berücksichtigt. Für die Erfüllung des Informationsauftrags zählen allein die Leistungen, die ab 2025 aufgrund der eingereichten Unterlagen erwartet werden können. Das Vorbringen der bärnTV AG in Gründung, dass die quantitative Mindestvorgabe von der heutigen Konzessionärin, der AZ Regionalfernsehen AG, in der aktuellen Konzessionsperiode nicht zu jedem Messzeitpunkt erfüllt worden sei, ist daher für die vorliegende Beurteilung unerheblich.

Informationskonzept

Beim Informationskonzept wird die maximale Punktzahl (50 Punkte) erteilt, sofern aus diesem nachvollziehbar und plausibel hervorgeht, inwiefern das Programm zur demokratischen Meinungs- und Willensbildung beiträgt und inwiefern im Programm lokalen/regionalen Eigenheiten Rechnung getragen wird. Geht lediglich einer der beiden Aspekte nachvollziehbar und plausibel aus den Unterlagen hervor, so gilt das Kriterium als «erfüllt» (statt in höchstem Masse erfüllt) und wird mit 33.333 Punkten bewertet.

Während das Informationskonzept der **AZ Regionalfernsehen AG** beide Elemente nachvollziehbar und plausibel aufzeigt (**50 Punkte**), geht aus jenem der **bärnTV AG** in Gründung lediglich der geleistete Beitrag zur demokratischen Willens- und Meinungsbildung hervor. Auf die lokalen bzw. regionalen Eigenheiten wird nicht weiter bzw. sehr knapp Bezug genommen, weshalb die **bärnTV AG in Gründung** im Vergleich zur AZ Regionalfernsehen AG, welche die maximale Punktzahl erreicht, in diesem Kriterium **33.333 Punkte** erhält. Die AZ Regionalfernsehen AG schreibt beispielsweise, dass sie als aktuelle Konzessionsinhaberin im Versorgungsgebiet «Bern» die Interessen des Publikums und die Eigenheiten des Versorgungsgebietes stets vor Augen hätte, die Vielfalt an Themen und Meinungen abdecke und dadurch die demokratische Meinungs- und Willensbildung fördere. Eine vergleichbare Schilderung geht aus den Unterlagen der bärnTV AG in Gründung nicht hervor, weshalb sich die Bewertungen der Bewerberinnen um eine Bewertungsstufe unterscheiden.

Abdeckung des Versorgungsgebiets

Zum Erreichen der maximalen Punktzahl von 100 Punkten beim Kriterium der Abdeckung des Versorgungsgebiets, muss aus dem Informationskonzept einer Bewerbung nachvollziehbar und plausibel hervorgehen, inwiefern im Rahmen der Erfüllung des Informationsauftrags gemäss Konzession das gesamte Versorgungsgebiet abgedeckt wird und hierzu konkret Bezug zu Sendeinhalten genommen werden.

Im Kriterium der Abdeckung des gesamten Versorgungsgebiets erzielen **beide Bewerberinnen** die volle Punktzahl von **100 Punkten**. Aus dem Informationskonzept der bärnTV AG in Gründung geht nachvollziehbar und plausibel hervor, inwiefern das gesamte Versorgungsgebiet abgedeckt wird. Hierfür wird u.a. anhand einer Tabelle aufgezeigt, welches Gewicht verschiedenen Subregionen im Versorgungsgebiet zukommt. Zudem wird anhand verschiedener Informationsformate aufgezeigt, inwiefern das Versorgungsgebiet thematisch möglichst breit abgedeckt wird. Auch aus dem Informationskonzept der AZ Regionalfernsehen AG geht nachvollziehbar und plausibel hervor, inwiefern das Programm das gesamte Versorgungsgebiet abdeckt. Insbesondere positiv fällt auf, dass sich das Programm nicht ausschliesslich auf die urbanen Regionen im Versorgungsgebiet konzentriert. Daher haben beide Bewerberinnen das Kriterium in höchstem Masse erfüllt.

Vielfalt an Themen, Meinungen und Interessen sowie Akteurinnen

Zum Erreichen der maximalen Punktzahl von 100 Punkten muss bei diesem Kriterium aus dem Informationskonzept einer Bewerbung nachvollziehbar und plausibel hervorgehen, inwiefern im Rahmen der Erfüllung des Informationsauftrags gemäss Konzession eine Vielfalt an Themen, Meinungen und Interessen sowie Akteurinnen berücksichtigt wird.

Auch in diesem Kriterium erzielen beide Bewerberinnen die maximale Punktzahl von 100 Punkten. Aus beiden Bewerbungen gehen alle drei Formen der Vielfalt hervor. Die Schilderungen sind in **beiden Fällen** genügend und resultieren in der maximalen Punktzahl von **100**.

Vielfalt an Sendeformaten

Zum Erreichen der maximalen Punktzahl von 100 Punkten beim Kriterium der Abdeckung des Versorgungsgebiets, muss aus dem Informationskonzept einer Bewerbung nachvollziehbar und plausibel hervorgehen, inwiefern im Rahmen der Erfüllung des Informationsauftrags gemäss Konzession auf verschiedene Formate zurückgegriffen wird und dass im Fall von besonderen Ereignissen im Versorgungsgebiet (beispielsweise Abstimmungen oder Wahlen) Sondersendungen vorgesehen sind.

Aus **beiden Bewerbungen** geht nachvollziehbar und plausibel hervor, inwiefern zur Erfüllung des Informationsauftrags gemäss Konzession auf verschiedene Formate zurückgegriffen wird. Im Vergleich zu den Unterlagen der AZ Regionalfernsehen AG gehen jedoch die Sondersendungen aus der Bewerbung der **bärnTV AG in Gründung** zu wenig nachvollziehbar und plausibel hervor, weshalb die Bewerbung der **bärnTV AG in Gründung** das Kriterium «erfüllt» (**66.667 Punkte**), die **AZ Regionalfernsehen AG** dieses jedoch «in höchstem Masse» erfüllt (**100 Punkte**).

Informationsbeschaffung

Das Kriterium der Informationsbeschaffung zielt darauf ab, zu ergründen, inwiefern sich eine Redaktion verschiedener Quellen bedient. Zur Erfüllung der maximalen Punktzahl von 125 Punkten muss ein deutlicher Fokus auf die Eigenrecherche bei der Beschaffung von Informationen über das Versorgungsgebiet deutlich werden.

Im Kriterium der Informationsbeschaffung erreichen **beide Bewerbungen** die maximale Punktzahl (**125 Punkte**). Der Fokus liegt bei beiden Bewerberinnen auf der Eigenrecherche, welche mit weiteren Quellen wie anderen Medien oder Medienmitteilungen oder aber Agenturmeldungen ergänzt werden.

Aufzeigen von Hintergründen und Zusammenhängen

Das Kriterium des Aufzeigens von Hintergründen und Zusammenhängen zielt darauf ab, dass sich zur Umsetzung des Aufzeigens von Hintergründen und Zusammenhängen ein Programm einer Vielfalt an

journalistischen Informationsformaten bedient und dies anhand konkreter Beispiele aus dem Programmraster aufzeigt.

Aus den Schilderungen **beider Bewerberinnen** geht nachvollziehbar und plausibel hervor, inwiefern sich diese zum Aufzeigen von Hintergründen und Zusammenhängen einer Vielfalt an journalistischen Informationsformaten bedienen. Des Weiteren bedienen sich beide konkreter Beispiele aus dem Programmraster, weshalb in **beiden Fällen** die maximale Punktzahl vergeben wird (**125 Punkte**).

4.5.4.2 Erfüllung des Kulturauftrags

Die Beurteilung der Erfüllung des Kulturauftrags lässt sich in zwei Subkriterien ausdifferenzieren. Einerseits wird die Umsetzung der Konzessionsvorgabe zum Beitrag zur Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet beurteilt, andererseits die Definition des Kulturbegriffs. In beiden Kriterien beträgt die maximale Punktzahl 150. Die Beurteilung der Erfüllung des Kulturauftrags basiert hauptsächlich auf der direkt abgefragten Schilderung der Umsetzung des Kulturauftrags.

Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet

Das Kriterium gilt als in höchstem Masse erfüllt, wenn aus der Schilderung zur Umsetzung des Kulturauftrags nachvollziehbar und plausibel hervorgeht, inwiefern das regionale Kulturschaffen abgebildet wird, über kulturelle Veranstaltungen im Versorgungsgebiet berichtet wird und hierfür konkrete Beispiele aus dem Programm herangezogen werden. Eine nachvollziehbare und plausible Schilderung der drei Elemente wird mit der vollen Punktzahl bewertet (150 Punkte).

Auch in diesem Kriterium erreichen **beide Bewerbungen die maximale Punktzahl**. Aus den Bewerbungsunterlagen geht hervor, dass beide Programme auch in der Kultur regional verankert sind und das regionale Kulturschaffen und die dazugehörigen Veranstaltungen abbilden. Dies wird anhand verschiedener Beispiele aus dem jeweiligen Programm aufgezeigt. Die AZ Regionalfernsehen AG bedient sich hierzu einer grossen Anzahl Veranstaltungen im Versorgungsgebiet, was positiv bewertet wird. Die Verankerung in der Region geht daraus klar hervor. Die Schilderungen der bärnTV AG in Gründung überzeugen insbesondere durch das Aufzeigen verschiedener Kultur-Sendeformate. Auch nimmt die bärnTV AG in Gründung Bezug auf verschiedene kulturelle Veranstaltungen im Versorgungsgebiet.

Kulturbegriff

Die Konzession schreibt vor, im Rahmen der Umsetzung des Kulturauftrags, von einem weiten Kulturbegriff auszugehen bzw. Kultur in unterschiedlichsten Erscheinungsformen zu erfassen. Das Kriterium gilt als in höchstem Masse erfüllt und wird mit der vollen Punktzahl (150 Punkte) beurteilt, sofern aus den Schilderungen mindestens drei verschiedene Formen der Kultur hervorgehen und sich die Unterlagen auf kulturelle Institutionen in der Region beziehen.

Auch in diesem Kriterium erreichen **beide Bewerberinnen** die maximale Punktzahl von **150 Punkten**. Während sich die AZ Regionalfernsehen AG auf die Definition von Kultur der UNESCO bezieht und verschiedene Beispiele von kulturellen Veranstaltungen in der Region auflistet, listet die bärnTV AG in Gründung eine Vielzahl an Kulturformen auf und plädiert, diese gleichmässig berücksichtigen zu wollen. Ähnlich wie bei der Abbildung des kulturellen Schaffens im Versorgungsgebiet geht hier die regionale Verankerung der AZ Regionalfernsehen AG etwas stärker hervor, da sich diese auf eine grössere Anzahl kultureller Institutionen beziehen. Dabei werden sowohl kleinere als auch grössere Akteurinnen berücksichtigt. Die Schilderungen beider Bewerberinnen zeigen aber nachvollziehbar und plausibel auf, inwiefern sich die Bewerberinnen eines breiten Kulturbegriffs bedienen.

4.5.4.3 Fazit Beurteilung der Outputkriterien

Insgesamt werden im Bereich der Outputkriterien 900 Punkte vergeben. Die **AZ Regionalfernsehen AG** erzielt **900**, die **bärnTV AG in Gründung 850 Punkte**. In der Gesamtbetrachtung der Erfüllung der Outputkriterien schneidet die AZ Regionalfernsehen AG mit einem Punktvorsprung von 50 Punkten somit besser ab als die Konkurrentin. Der Punkteunterschied resultiert daraus, dass aus den Bewer-

bungsunterlagen der AZ Regionalfernsehen AG die Abbildung lokaler bzw. regionaler Eigenheiten stärker hervorgeht und die Bewerbungsunterlagen ausführlicher auf Sondersendungen bei besonderen Ereignissen im Versorgungsgebiet eingehen.

4.5.5 Anforderungen im Bereich Stringenz und Kohärenz des Konzepts / Lesbarkeit der Bewerbung (Gesamtwürdigung) (5%)

Hier wird die Stringenz und Kohärenz des Konzepts sowie die Lesbarkeit der Bewerbung beurteilt (Gesamtwürdigung). Die Gewichtung dieses Aspekts liegt bei 5 Prozent.

4.5.6 Beurteilung der Gesuche in Bezug auf die Stringenz und Kohärenz des Konzepts / Lesbarkeit der Bewerbung (Gesamtwürdigung)

Insgesamt werden im Bereich der Gesamtwürdigung 75 Punkte vergeben. Die maximale Anzahl Punkte wird vergeben, sofern das Dossier stringent und lesbar ist und das eingereichte Konzept gesamthaft überzeugt.

Beide Bewerberinnen werden in diesem Kriterium mit «erfüllt» und somit **50 Punkten** bewertet. Die eingereichten Dossiers sind mehrheitlich stringent, nachvollziehbar und vollständig.

4.6 Ergebnis zur Erfüllung des Leistungsauftrags und Zuschlag der Konzession

Nach Würdigung und Gewichtung der Input- und Outputfaktoren sowie der Gesamtwürdigung des Konzepts kann festgehalten werden, dass der Leistungsauftrag besser von der AZ Regionalfernsehen AG als von ihrer Mitbewerberin erfüllt werden kann, womit die Konzession an die AZ Regionalfernsehen AG zu vergeben ist. Die **AZ Regionalfernsehen AG** erreicht gesamthaft **1383.333 Punkte**, die **bärnTV AG in Gründung** **1300 Punkte** (Punkteunterschied: 83.333 Punkte).

4.7 Konzessionsbeginn und Dauer

Die Veranstalterkonzession beginnt am 1. Januar 2025 und gilt bis zum 31. Dezember 2034.

5 Verfahrenskosten

Die nach Art. 100 RTVG erhobene Verwaltungsgebühr bemisst sich nach Zeitaufwand, es gilt ein Stundensatz von CHF 210 (Art. 78 RTVV). Für die Erteilung, Änderung oder Aufhebung einer Konzession für die Veranstaltung eines Radio- oder Fernsehprogramms gilt ein reduzierter Stundensatz von CHF 84 (Art. 79 RTVV). Pro Gesuch hat die Bewerberin für eine Konzession eines kommerziellen Lokalradio- oder Regionalfernsehprogramms mit einer Behandlungsgebühr von CHF 4'000 bis 10'000 zu rechnen. Für die Behandlung der vorliegenden Bewerbungen wurden je 85 Stunden aufgewendet. Die Verwaltungsgebühr wird pro Gesuchstellerin auf CHF 7'140 festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt durch das BAKOM mit separater Post nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung.

Aus diesen Gründen wird verfügt:

1. Die Konzession für die Veranstaltung eines Regionalfernsehprogramms mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil für das Versorgungsgebiet «Bern» gemäss Anhang 2 Ziff. 2 Bst. e RTVV wird der AZ Regionalfernsehen AG erteilt. Die Rechte und Pflichten der Konzessionärin ergeben sich aus der Konzessionsurkunde. Soweit diese nicht etwas anderes festhält, sind die in der Bewerbung gemachten Angaben insbesondere betreffend Umfang, Inhalt und Art der Veranstaltung, Organisation und Finanzierung massgebend und verpflichtend.
2. Das Gesuch der Stiftung BaselMedia und IMS Marketing AG, handelnd als bärnTV AG in Gründung, wird abgewiesen.
3. Die AZ Regionalfernsehen AG sowie die für die bärnTV AG in Gründung handelnde Stiftung BaselMedia und IMS Marketing AG haben für die Behandlung ihrer Konzessionsgesuche je eine Gebühr von CHF 7'140 zu bezahlen.
4. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post durch das BAKOM nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung.
5. Diese Verfügung wird der AZ Regionalfernsehen AG sowie der Vertreterin der bärnTV AG in Gründung, der Stiftung BaselMedia, mittels eingeschriebener Post mit Rückschein eröffnet.

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



Albert Rösti
Bundesrat

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner sollte die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines Vertreters beigelegt werden.

Beilage für Konzessionärin gemäss Ziff. 1 des Dispositivs:

- Konzession für ein Regionalfernsehen mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil für das Versorgungsgebiet «Bern» (Die Erläuterungen zur Konzession sind publiziert unter www.bakom.admin.ch > Elektronische Medien > Informationen über Programmveranstalter > Veranstalterkonzessionen 2025–2034)